



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 102

Datum: - 2. JAN. 2019

Beschlusskontrolle zu A0772/13 (Sitzungsnummer: SR/065/2014)

Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet Dresdens
und A0116/15 (Sitzungsnummer: SR/019/2015)

Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet umsetzen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Beschlüssen wird folgender aktueller Stand berichtet:

A0772/13

1. „Die Ortschaftsverfassung (Sächsische Gemeindeordnung, Viertes Abschnitt) wird 2014 im gesamten Stadtgebiet eingeführt. Das Stadtgebiet wird dazu in Ortschaften gegliedert.
2. Die bestehenden Ortschaftsräte werden – ggf. in geringfügig angepasster regionaler Struktur – unbefristet weitergeführt.
3. Die Verwaltung unterbreitet dem Stadtrat bis Februar 2014 einen Organisationsvorschlag und einen Zeitplan zur Einführung der Ortschaftsverfassung.
4. Die Hauptsatzung wird entsprechend neu gefasst.“

A0116/15

1. „Im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Konzeptentwicklung der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe voranzutreiben, die unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter, Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleitern sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern an der Umsetzung der Ortschaftsverfassung im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden arbeitet und dem Stadtrat bis zum 30. September 2015 einen (Zwischen-)Bericht vorzulegen, der insbesondere Vorschläge für folgende Punkte enthält:
 - a.) Ein konkreter Aufgabenkatalog für die jeweiligen Ortschaften, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Ziffern des § 67 Abs. 1 SächsGemO beziehungsweise „Negativ-Katalog“ von Aufgaben, die eine alleinige Betroffenheit von Ortschaften ausschließen bzw. eine Abgrenzung bedingen, insbesondere

- (1) Verzeichnis von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO),
 - (2) Verzeichnis von Straßen (Fuß- und Rad-), Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Park- und Grünanlagen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsGemO,
 - (3) Verzeichnis von Verbänden und örtlichen Vereinen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO,
 - (4) Liste der örtlichen Veranstaltungen und Partnerschaften im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SächsGemO.
- b.) Ein konkreter Katalog weiterer Aufgaben, die gem. § 67 Abs. 2 SächsGemO zur Aufgabenerledigung durch Ortschaften geeignet sind beziehungsweise aus welchen rechtlichen oder sachlichen (ausgenommen finanziellen) Gründen eine Übertragung auf Ortschaften nur beschränkt oder überhaupt nicht möglich ist, dabei sind insbesondere folgende Aufgaben zu berücksichtigen:
- (1) Herstellung und Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit,
 - (2) Projekte gemäß der Fachförderrichtlinie der Ortsämter,
 - (3) Straßenbenennungen,
 - (4) (Mit-)Gestaltung von Plätzen, die in der Ortschaft gelegen sind, auch wenn sie überörtliche Bedeutung haben,
 - (5) Koordinierung Versorgung im Katastrophenfall,
 - (6) Baumsatzpflanzungen (Ort, Art und Weise),
 - (7) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken/öffentlichen Einrichtungen,
 - (8) Bürgerbeteiligungsverfahren (formell und informell).
2. Ein nachvollziehbares Verfahren zur Ermittlung der angemessenen Finanzmittel für Ortschaften zu entwickeln, welches den Ortschaften zur Erledigung der jeweils in Ziffer 1 dieses Antrags konkretisierten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden muss.
Insbesondere sind hierbei nach Aufgabenart und -anfall differenzierte Ansätze (Globalbudget für „Pflege des Ortsbildes“, Zuweisungen für Veranstaltungen nach Einwohnerzahl und Fläche, Zuschüsse für Investitionen u. a.), sowie Einsparpotenziale für Fachämter und Deckungsvorschläge zu prüfen.
 3. Richtlinien zu entwickeln, um den Ortschaften gem. § 34 Abs. 2 der Hauptsatzung weitere Mittel zuzuweisen, über deren Verwendung in der Ortschaft entschieden werden kann.
 4. Den angemessenen Finanzbedarf der Ortschaften aufgabenkonkret sowie eine Verwaltungsstellenstruktur zur Erledigung der Aufgaben zu entwickeln.
 5. Dem Stadtrat ist über Verfahren und Ergebnisse zu Ziffer 2, 3 und 4 bis zum 30. November 2015 zu berichten.“

Nach Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) – siehe Beschlusskontrolle vom 6. November 2017 – wurde die Vorlage V2160/18 „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ in die Beschlussgremien eingebracht. Die Beschlussfassung des Stadtrates zur Vorlage V2476/18 „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ erfolgte am 30. August 2018.

Eine Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) wurde erarbeitet und die Beschlussfassung des Stadtrates zur V2523/18 erfolgte am 13./14. Dezember 2018.

Die zur Aufgabenerfüllung angemessenen Finanzmittel wurden in den Haushaltsplan eingeordnet und ebenfalls am 13./14. Dezember 2018 durch den Stadtrat beschlossen (V2583/18).

Die Beschlüsse zu A0772/13 und A0116/15 sind erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister